



Brüssel, den 24. September 2015
(OR. en)

12246/15

SCH-EVAL 27
SIRIS 63
SCHENGEN 29
COMIX 426

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 11780/15 RESTREINT

Betr.: Inkraftsetzung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über
Datenschutz und zur vorläufigen Inkraftsetzung von Teilen der
Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener
Informationssystem für das Vereinigte Königreich Großbritannien und
Nordirland
- Sachstand

1. Am 10. Februar 2015 hat der Rat den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/215 des Rates¹ zur Inkraftsetzung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über Datenschutz und zur vorläufigen Inkraftsetzung von Teilen der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland erlassen.
2. Gemäß Artikel 1 Absatz 4 des vorgenannten Durchführungsbeschlusses gibt das Vereinigte Königreich seit 13. April 2015 auf vorläufiger Basis Daten in das SIS ein und verwendet die in Artikel 1 Absatz 3 dieses Beschlusses genannten SIS-Daten.

¹ ABl. L 36 vom 12.2.2015, S. 8.

3. In Artikel 2 Absatz 3 dieses Durchführungsbeschlusses ist vorgesehen, dass der Rat nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen Bewertungen bis zum 31. Oktober 2015 die Situation mit Blick auf die Annahme eines Durchführungsbeschlusses prüfen sollte, mit dem das Datum für die endgültige Inkraftsetzung der in Artikel 1 Buchstabe a Ziffer ii des Beschlusses 2000/365/EG genannten Bestimmungen, sofern diese sich auf die Funktionsweise des SIS beziehen, durch das Vereinigte Königreich festgelegt wird.
4. Vom 7. bis zum 13. Juni 2015 fand ein SIS/SIRENE-Bewertungsbesuch im Vereinigten Königreich statt. Am 18. September 2015 wurde der Bericht über die Bewertung (Dok. 11780/15) der Gruppe "Schengen-Angelegenheiten (Bewertung)" zur Erörterung vorgelegt.
5. Die Gruppe einigte sich u.a. auf eine Reihe an das Vereinigte Königreich gerichteter Empfehlungen und gelangte zu dem Schluss, dass weitere Beratungen notwendig sind, um die Bewertung abschließen und einen Durchführungsbeschluss annehmen zu können, mit dem das Datum für die endgültige Inkraftsetzung der in Artikel 1 Buchstabe a Ziffer ii des Beschlusses 2000/365/EG genannten Bestimmungen, sofern diese sich auf die Funktionsweise des SIS beziehen, durch das Vereinigte Königreich festgelegt wird.
6. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates² zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen enden die Zuständigkeiten des Rates für die Durchführung von Schengen-Bewertungen nach dem geltenden Rechtsrahmen am 1. Januar 2016. Dementsprechend würde die Fortsetzung der Bewertungsverfahren im Rahmen des neuen Evaluierungsmechanismus gemäß dieser Verordnung des Rates stattfinden.
7. **Der AStV wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, den Sachstand wie vorstehend berichtet zur Kenntnis zu nehmen.**

² ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.